



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Steuerpolitik und Gesetzgebung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 11. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2015

**13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 an die Kantonsregierungen hat der Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats, Herr Ruedi Noser, den Kantonen mit Frist bis 6. März 2015 Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vernehmen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat sieht keinen zwingenden Handlungsbedarf für eine Änderung der Art der Deklarationsfrist für Unternehmen, die von der Möglichkeit zur Meldung der Verrechnungssteuer Gebrauch machen wollen, da sich die meisten Unternehmen an diese Fristen halten. Er teilt aber die Auffassung der Kommissionsminderheit, dass die Deklarationsfrist weiterhin als Verwirkungsfrist und nicht als Ordnungsfrist gestaltet bleiben sollte. Wäre die Deklarationsfrist als blosser Ordnungsfrist konzipiert, deren Missachtung nur mit einer (bescheidenen) Ordnungsbusse von maximal CHF 5'000 geahndet werden könnte, so würde die Deklarationspflicht praktisch ausgehebelt und die Frist ihrer Wirkung beraubt, da den Unternehmen faktisch freigestellt wäre, ob und wann sie die Verrechnungssteuer deklarieren wollten. Dadurch könnte die Eidgenössische Steuerverwaltung zahlreiche Verrechnungssteuerverfahren nicht mehr innert vernünftiger Zeit abschliessen. Der Vorschlag der Kommissionsminderheit, die Deklarationsfrist als Verwirkungsfrist beizubehalten und sie einfach auf 90 Tage zu verlängern, stellt einen klugen und kompromissbereiten Vorschlag dar, der auf die Unternehmen genügend Rücksicht nimmt.

Der Regierungsrat lehnt auch den Vorschlag der Kommissionsmehrheit für eine rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ab und befürwortet den Vorschlag der Kommissionsminderheit 2, von einer Rückwirkung gänzlich abzusehen. Eine rückwirkende Gesetzesänderung hätte für den Bund erhebliche und unnötige Steuerausfälle von je nach Regelung CHF 35 Mio. bis CHF 500 Mio. zur Folge hätte und würde zudem die Eidgenössische Steuerverwaltung mit erheb-

lichem administrativem Mehraufwand belasten. Insbesondere wäre eine Rückwirkung aber auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit problematisch. Einen triftigen Grund für eine rückwirkende Inkraftsetzung der Gesetzesänderung sieht der Regierungsrat nicht, da die Deklarationsfrist von 30 Tagen schon heute gesetzlich klar verankert ist. Entgegen der Auffassung der Kommissionsmehrheit handelt es sich bei der Verwirkung der Deklarationsfrist nicht um eine Praxisänderung, sondern um die konsequente Anwendung geltenden Rechts.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Beiliegend erhalten Sie auch den Fragebogen mit den Antworten auf Ihre Fragen.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:
– Fragebogen